

063

V BLw 17/59

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache '.

der Ehefrau Elisabeth H [REDACTED] geb. T [REDACTED] in O [REDACTED]
bei B [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in H [REDACTED],
Neue R [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

1. den Bauern Matthias T [REDACTED] in N [REDACTED],
2. den Bauern Theodor T [REDACTED] in N [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde-
und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in H [REDACTED] -

wegen Zustimmung zu einem Testament

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Juli 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Dr.h.c. Berk und
Carstensen

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschafts-
sachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 28. November 1958 wird
auf Kosten der Antragsgegnerin, die den Antrag-
stellern die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu erstatten hat, zurückgewie-
sen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 10 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Der im Jahre 1957 verstorbene Bauer Johannes Eduard T[REDACTED] war Eigentümer eines Hofes in Größe von rund 70 ha mit einem Einheitswert von 151 500 DM. Er war verheiratet mit Dorothea T[REDACTED] geb. J[REDACTED], die im Jahre 1927 verstorben ist. Aus der Ehe sind drei Kinder namens Matthias (Antragsteller zu 1), Theodor (Antragsteller zu 2) und Elisabeth (Antragsgegnerin) hervorgegangen.

In einem gemeinschaftlichen Testament vom 31. August 1920 hatten die Eheleute T[REDACTED] sich gegenseitig als Erben eingesetzt und bestimmt, daß --- nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an die drei Kinder zu gleichen Teilen fallen solle. Der überlebende Ehemann T[REDACTED] hat am 2. Mai 1952 ein weiteres Testament errichtet, wonach der älteste Sohn Matthias den Stammhof und der Sohn Theodor Ländereien in einer Größe von insgesamt 25 ha erhalten solle. Für die Antragsgegnerin hat der Erblasser eine von den Antragstellern innerhalb von 10 Jahren zu zahlende Geldabfindung in Höhe von 25 000 DM festgesetzt.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat das Testament genehmigt, "soweit es sich auf den zum Nachlaß gehörenden Hof bezieht". In den Gründen des Beschlusses ist ausgeführt, daß die in dem gemeinschaftlichen Testament enthaltene Aufteilung des Hofes unter die drei Kinder wegen des darin liegenden Ausschlusses der Erbfolge kraft Höfe-rechts unwirksam sei. Der Antragsteller zu 1 sei auf Grund des Testaments vom Jahre 1952 Hoferbe geworden. Die Land-zuwendungen an den Antragsteller zu 2 seien zu genehmigen, weil durch die Abtrennung der Grundstücke keine unwirt-schaftliche Zerschlagung eintrete, vielmehr ein neuer - selbständiger Hof geschaffen werde. Zu der nach dem Testa-ment an die Antragsgegnerin zu zahlenden Abfindung von

- 3 -

25 000 DM bemerkt das Amtsgericht, der Erblasser habe die Abfindung frei bestimmen können. Er sei nicht an die gesetzliche Höhe der Abfindung gebunden gewesen, sondern habe diese nach eigenem Entschluß höher oder niedriger festsetzen können. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin als unzulässig verworfen, weil durch die Genehmigung des Testaments kein Recht der Antragsgegnerin beeinträchtigt sei. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsgegnerin die Aufhebung der Vorentscheidungen und eine Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht erstrebt. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Die Rechtsbeschwerde ist zwar verspätet eingelegt; der Antragsgegnerin ist jedoch durch Beschluß des Senats vom 17. April 1959 gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt worden. Die Rechtsbeschwerde ist auch zulässig, weil es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG). Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat eine Rechtsbeeinträchtigung der Antragsgegnerin zu Recht verneint. Die Rechtsbeschwerde hält in Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanzen das Testament vom 2. Mai 1952 für rechtswirksam, soweit es die Bestimmung des Antragstellers zu 1 zum Hoferben und Landzuwendungen an den Antragsteller zu 2 enthält. Die Antragsgegnerin fühlt sich jedoch dadurch benachteiligt, daß das Amtsgericht die Genehmigung nicht auf die Landzuwendungen beschränkt, sondern das ganze Testament genehmigt habe, obwohl ihr nach dem gemeinschaftlichen Testament der Eltern eine weit höhere Abfindung zustehe. Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie die Rechtsbeschwerde meint, die Genehmigung des Testaments sich überhaupt auf



die Festsetzung der Abfindung der Antragsgegnerin bezieht. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre die Antragsgegnerin hierdurch nicht beschwert, weil ihre etwaigen weitergehenden Ansprüche durch eine solche Genehmigung nicht berührt würden. Durch die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Antragsgegnerin, wie bereits das Oberlandesgericht eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, nicht gehindert, in einem besonderen Verfahren weitergehende Abfindungsansprüche, die sie aus dem gemeinschaftlichen Testament der Eltern herleiten zu können glaubt, gegen die Antragsteller geltend zu machen. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde hierzu sind nicht verständlich. Es kann jedenfalls keine Rede davon sein, daß, wie die Rechtsbeschwerde offenbar annimmt, die Genehmigung des Testaments eine Entscheidung über die der Antragsgegnerin zustehende Abfindung enthalte. Die Antragsgegnerin ist dadurch, daß die Genehmigung des Testaments im entscheidenden Teil des Beschlusses nicht ausdrücklich auf die Landzuwendungen beschränkt ist, in keinem Recht beeinträchtigt.

Die sofortige Beschwerde ist deshalb mit Recht als unzulässig verworfen worden, sodaß die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45
LwVG.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock